Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 166
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 08. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2020)

zum Thema:
Ausstattung von Obdachlosenunterkünften

und **Antwort** vom 30. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23166
vom 08. April 2020
über Ausstattung von Obdachlosenunterkünften

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. In welcher Form werden entsprechende RKI Richtlinien die Mitarbeiter der Obdachlosen Übernachtungen mit Hygieneartikeln, wie Mundschutz, Desinfektionsmitteln und Handschuhen ausgestattet?

Zu 1.:

§ 3 des Arbeitsschutzgesetzes legt Arbeitgebern aller Art Grundpflichten auf. Danach sind Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Sie haben die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Zur Planung und Durchführung von Maßnahmen haben Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten u.a. die (alle) erforderlichen Mittel bereitzustellen. Dazu gehört auch die Bereitstellung der für die jeweiligen Tätigkeiten notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen. Der Krisenstab bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat bereits bei der Beschaffung unterstützt.

2. Inwiefern gibt es, entsprechend der RKI Richtlinien, Maßnahmen, um die Obdachlosen vor der Übernachtungsmöglichkeit auf Fieber umfassend zu testen, ihnen medizinische Hilfe anzubieten und Maßnahmen zum Schutz der anderen Obdachlosen zu treffen?

Zu 2:

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat die Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Auflärung zum Infektionsschutz und zur Hygiene, weiterhin die Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Umgang mit Abklärungs- und Verdachtsfällen, sowie die Informationen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung für Pflegeeinrichtungen und zu Arbeitgeberpflichten zum Schutz der Beschäftigten in den Unterkünften den Bezirken, weitergeleitet, die gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit sind. Inhaltsgleiche Informationen gingen an die Verbände und Träger der Wohungslosenhilfe.

Der Senat berücksichtigt die von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Absprache mit den Amtsärzten/innen der Bezirke erstellen Anforderungen an eine Quarantäneeinrichtung: Die Anordnung zur Quarantäne i.S.d. § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG von Personen mit bestätigter COVD-19-Erkrankung erfolgt durch das bezirklichen Gesundheitsamt/der zuständigen Amtsärztin/dem zuständigen Amtsarzt, von dem die Betroffenen untersucht worden sind bzw. der/dem für die Unterkunft zuständigen Amtsarzt/ zuständigen Amtsärztin. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat die besonderen Anforderungen an Quarantäneeinrichtungen i.S.d. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG ebenso den Bezirken zur Beachtung und Verwendung weitergeleitet.

Obwohl die Unterbringung obdachloser Menschen in der Verantwortung der Bezirke liegt, hat sich der Senat aus gesamtstädtischer Veranwortung dazu entschieden, Übernachtungs- und Ganztagesangebote zu schaffen, die es dieser Personengruppe ermöglicht, die Kontaktbeschränkungen einzuhalten und das Infektionsrisiko zu minimieren. Hierbei handelt es sich nicht um Quarantäneeinrichtungen i.S.d. § 30 Abs. 1 Satz 2.

In den Übernachtungsangeboten mit einem 24/7-Betreuungsangebot und Vollverpflegung an den Standorten Kluckstraße und Storkower Straße (ab 01.05.2020), werden die oben genannten Empfehlungen berücksichtigt, um der momentanen Situation, in Bezug auf das Risiko einer Infektion mit Ansteckung durch COVID-19 oder andere infektiöse, meldepflichtigen Erkrankungen entgegenzuwirken.

In beiden Einrichtungen erfolgt die Unterbringung maximal zu zweit in einem Zimmer. Am Standort Kluckstraße werden die Übernachtungsgäste vor dem Check-In durch Fachpersonal einer medizinischen Inaugenscheinnahme nach Infektionsschutzgesetz unterzogen. Werden hier Auffälligkeiten festgestellt, werden die betroffenen Personen in separierten Bereich gebracht, um dann entweder einer ambulanten Behandlung oder einer stationären Unterbringung, zugeführt zu werden. Dieses Procedere wird jeden Abend mit jedem Gast durchgeführt.

Am Standort Storkower Straße werden ebenfalls besondere Anforderungen an die Reinigung und Hygiene sowie insbesondere den Infektionsschutz gestellt. Räumlich wird die Nutzung so organisiert, dass getrennte Bereiche für Männer und Frauen bestehen und separierte Bereiche eingerichtet werden. Dazu wird eine Begleitung und Kooperation mit entsprechendem externen Fachpersonal und dem bezirklichen Gesundheitsamt erfolgen.

Darüber hinaus sind Netzwerke mit örtlichen Krankenhäusern und Arztpraxen sowie dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu entwickeln.

Externe Fachkräfte von Trägerorganisationen der Drogenhilfe, der Eingliederungshilfe und aus dem Gesundheitsbereich sollen vor Ort hinzugezogen werden.

3. Inwiefern wird eine COVID-19 Betestung bei den obdachlosen Bürgern und Bürgerinnen durchgeführt?

Zu 3.:

Für die Durchführung von Tests hat das Robert Koch-Institut Kriterien definiert. Insbesondere besteht kein Unterschied zwischen obdachlosen und nichtobdachlosen Personen bezüglich der Frage, in welchen Fällen ein Test durchzuführen ist.

4. Welche Vorkehrungen hat der Senat von Berlin getroffen, wo Obdachlose bei einer positiven COVID-19 Betestung unterzubringen sind?

Zu 4.:

Folge eines positiven Tests auf COVID-19 ist die Anordnung einer häuslichen Absonderung durch das zuständige Gesundheitsamt. Voraussetzung zur Umsetzung einer solche Anordnung ist die Möglichkeit zur Unterbringung des/der betreffenden Obdachlosen. Zur Bereitstellung einer Unterbringung sind die bezirklichen Sozialämter verpflichtet.

5. Welche Maßnahmen, entsprechend der RKI Richtlinien, sind bei Einreise nach Deutschland über den Flughafen Tegel vom Berliner Senat getroffen worden und wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH setzt die Reisende betreffenden Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung im Bereich des Flughafens Berlin-Tegel um.

6. Inwieweit wurden die dortigen Mitarbeiter mit Hygieneartikeln wie Hände Desinfektionsmittel, Mundschutz und Handschuhen ausgestattet?

Zu 6.:

Den Mitarbeitern der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH am Standort Flughafen Berlin-Tegel steht persönliche Schutzausrüstung sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Berlin, den 30. April 2020

In Vertretung

Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung